



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0556/2014	Datum:	22.10.2014
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	
Gremienweg:			
13.11.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
03.11.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
Betreff:	Vorfinanzierung von Investitionszuschüssen des Landes zum Kita-Ausbau		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

1. die Vorfinanzierung der voraussichtlich in 2015 auszahlenden Investitionszuschüssen des Landes im laufenden Haushaltsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 210.000 € für die Maßnahmen in folgenden Kindertagesstätten:

- a) P501035 „Umbau/ Erweiterung Kita St. Beatus, Karthause“: 127.000 €
- b) P501040 „U3-Ausbau Kita St. Mauritius, Rübenach“: 83.000 €

2. zwecks Umsetzung des v.g. Beschlusses die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 210.000 € im Investitionshaushalt 2014, Teilhaushalt 06 „Jugend und Soziales“ bei gleichzeitiger Deckung der zusätzlichen Mittel durch Minderauszahlungen bei dem Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Str.“

Begründung:

Die Bauvorhaben an den Kindertagesstätten St. Mauritius, Rübenach und St. Beatus, Karthause sind Bestandteil der städtischen Kindertagesstättenbedarfsplanung. Ihre Umsetzung ist damit u. a. erforderlich, um den Rechtsanspruch von U 3-Kindern zu erfüllen. Für beide Maßnahmen wurden Anträge auf Landesförderung im Rahmen des Investitionskostenprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 gestellt, bisher jedoch noch nicht beschieden:

Nachdem über das Land die Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm U3-Ausbau ausgeschöpft sind, hat sich durch die ab 01.01.2014 geltende Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu

den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten die Bewilligungspraxis des Landes zu Investitionsförderungen zum U3-Ausbau (Landesmittel) für die ab 01.01.2014 gestellten Anträge verändert. Anträge auf Landeszuwendungen können künftig nur zu einem jährlichen Stichtag beim Land eingereicht werden. Das Land wendet ein kompliziertes Verfahren zur Ermittlung einer Rangliste der Jugendämter und der in der VV festgelegten Indikatorpunkte (Ausbaustand, Ausbaubedarf, Siedlungsstruktur und Finanzbedarf in der jeweiligen Kommune) an.

Die bis 31.12.2013 gestellten Anträge, die nicht mehr mit Bundesmitteln sondern ausschließlich mit Landesmitteln finanziert werden müssen, werden Zug um Zug nach dem alten Verfahren abgewickelt. Für die beiden wichtigen Ausbaumaßnahmen in der Kita St. Mauritius, Rübenach und Kita St. Beatus, Karthause, liegen daher noch keine Bewilligungsbescheide vor.

Das Landesjugendamt hat nun mitgeteilt, dass für die beiden genannten Maßnahmen die Bewilligung im Jahr 2015 avisiert wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auszahlung der Zuschüsse voraussichtlich verzögern wird. Eine endgültige Aussage zum Auszahlungszeitpunkt wird im Bescheid erfolgen.

Die betroffenen Kirchengemeinden haben in Abstimmung mit dem Bistum Trier erklärt, dass sie mit den Baumaßnahmen nicht beginnen können, wenn sie nicht durch entsprechende Bewilligungsbescheide ausfinanziert sind. Außerdem sei man zu einer Vorfinanzierung nicht bereit.

Um eine weitere Verzögerung dieser erforderlichen Maßnahmen zu vermeiden, sollen von städtischer Seite die ausstehenden Landeszuwendungen zwischenfinanziert werden. Die freien Träger erhalten damit die für den Baubeginn notwendige Gewähr der Ausfinanzierung. Die Sicherung der städtischen Ansprüche erfolgt durch Abtretungserklärungen der freien Träger.

Nach § 100 Abs. 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis der Fortsetzung der Maßnahme ist gegeben, da der im Kita-Gesetz geregelte Anspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleistet sein muss.

Die Deckung der jeweils zusätzlichen Mittel erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen bei dem Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Str.“.

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 GemO können außerplanmäßige Mittel im Investitionshaushalt 2014 bei den o.g. Projekten in Höhe von insgesamt 210.000 € bereitgestellt werden.

Anlagen:

Schreiben des Landesjugendamtes vom 22.04.2014